

# RS Lvwg 2022/1/19 LVwG-S-190/001-2021

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.01.2022

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

19.01.2022

## Norm

AWG 2002 §15 Abs3

AWG 2002 §79 Abs2 Z3

## Rechtssatz

Eine Lagerung von Abfällen außerhalb eines für die Sammlung vorgesehenen Behältnisses stellt ein dem § 15 Abs 3 Z 2 AWG widersprechendes Verhalten dar. Werden Abfälle außerhalb dieser Container abgelagert, weil bei den Abfallsammelcontainern das Verfüllvolumen bereits erreicht war, ist der objektive Tatbestand des § 79 Abs 2 Z 3 AWG verwirklicht.

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Verwaltungsstrafe; Abfall; Ablagerung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2022:LVwG.S.190.001.2021

## Zuletzt aktualisiert am

28.03.2022

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwv.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)